

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per email:
e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 25. Mai 2018

IV Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz geändert werden soll

GZ. BMF-020102/0002-III/5/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf des oben genannten Bundesgesetzes.

Im Detail:

- Die in **§ 26 Abs.1** aufgenommene Bestimmung, wonach die Beauftragung der Depotbank einer schriftlichen Vereinbarung bedarf, in der insbesondere zu regeln ist, welche Informationen die Pensionskasse der Depotbank zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben übermitteln muss, ist unklar. Die IV ersucht daher um Klarstellung, welche inhaltlichen Punkte in einer solchen schriftlichen Vereinbarung zwingend aufgenommen werden müssen.
- Bei der Bestimmung des **§ 26 Abs. 1b** ersucht die IV um Klarstellung, dass die befugte Depotbank nicht in die Verpflichtung genommen werden kann, die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sich selbst zu organisieren.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG


Mag. Alfred Heiter

Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht